



GZ: 131-9/260-2026/Hau

Betreff: Stadtgemeinde Feldbach, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach;
Abbruch von Nebengebäuden und Einfriedungen
sowie Errichtung eines Parkplatzes mit 38 Stellplätzen
samt Beleuchtung, Entwässerung und neuer Einfriedung
auf den Grundstücken Nr. .319 und .34/2 der KG 62111 Feldbach
in 8330 Feldbach, Pfarrgasse 5;
Bauakt-Nr. 20260267 - **Bauverhandlung**

Feldbach, am 25.09.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Die Stadtgemeinde Feldbach, hat mit der Eingabe vom 08.09.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Abbruch von Nebengebäuden und Einfriedungen sowie Errichtung eines Parkplatzes mit 38 Stellplätzen samt Beleuchtung, Entwässerung und neuer Einfriedung auf den Grundstücken Nr. .319 und .34/2 der KG 62111 Feldbach in 8330 Feldbach, Pfarrgasse 5**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Montag, 19.10.2026, um 9:30 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Pfarrgasse 3, im Pfarrhof) anberaunt.

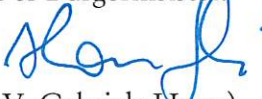
Verhandlungsleiter:

Herr Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Herr Arch. DI Thomas Baumgartner

Der Bürgermeister:


(i.V. Gabriele Hauer)



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

